

19.12.01

Antrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung
freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 28 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 67a Abs. 4 Satz 2, 3 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt „A. Problem“ sind die Sätze 4 und 5 zu streichen.

bb) In Abschnitt „B. Lösung“ ist Absatz 2 zu streichen.

cc) In Abschnitt „D. Kosten der öffentlichen Haushalte, Unterabschnitt II. Vollzugsaufwand“ ist Satz 3 zu streichen.

b) In der allgemeinen Begründung ist Absatz 3 zu streichen.

c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 67a Abs. 4 StGB) ist zu streichen.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorgeschlagene Regelung soll im Einzelfall die Möglichkeit eröffnen, dass eine Person, die nach § 64 StGB wegen verminderter Schuldfähigkeit oder wegen vollständiger Schuldunfähigkeit auf Grund einer Suchterkrankung in eine Entziehungsanstalt zur Besserung und Sicherung eingewiesen wurde, auch nachträglich noch nach § 63 StGB in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wird. Eine solche Umwandlung der Maßregel ist in begründeten Einzelfällen bereits nach geltendem Recht grundsätzlich möglich. Dabei bleiben allerdings die Überprüfungsfristen des § 64 StGB erhalten. Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung wäre die Konsequenz verbunden, dass dann auch die Fristen, wie bei der Unterbringung nach § 63 StGB gelten würden. Damit könnte eine Person nachträglich unbefristet in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden. Dies bedeutet eine nachträgliche Änderung des Urteils des erkennenden Gerichts. Hierdurch erfolgt eine Durchbrechung der Rechtskraft von Strafurteilen, die lediglich in engen Grenzen zur Lösung des Konflikts zwischen dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsprinzip ableiten, zulässig ist. Grundsätzlich wird die Entscheidung, bei Verurteilung der Schuldpruch und die Rechtsfolge, unabänderlich. Zu der Rechtsfolge gehört auch die Entscheidung über die Sicherungsmaßregeln.

Durch diese Gesetzesänderung könnten neue Probleme dadurch auftreten, dass durch die nachträgliche Aufnahme von verurteilten Personen nach § 64 StGB in die Unterbringung nach § 63 StGB die dortigen Verweildauern noch weiter anwachsen. Bei der Unterbringung nach § 63 StGB fehlt es bekannterweise gerade an Möglichkeiten, um auf nichttherapierbare Straftäter reagieren zu können, mit der Folge,

dass sich die dort ohnehin schon bestehende Problematik weiter verschärfen dürfte. Ohne eine entsprechende Regelung für nichttherapierbare Straftäter bei der Unterbringung nach § 63 StGB, wie etwa Befristung der Unterbringungsdauer oder ähnliche Regelungen zum Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe, würde die vorgeschlagene Regelung zu erheblichen Problemen in der Vollzugsgestaltung führen.

Bei Eröffnung der Möglichkeit, ursprünglich nach § 64 StGB untergebrachte Patienten in den Vollzug nach § 63 StGB zu den dort geltenden Bedingungen zu überführen, muss auch mit erheblichen Folgekosten gerechnet werden. Die Länder müssten ihre diesbezüglichen Planungen zumindest grundlegend überarbeiten; vielerorts dürfte die Errichtung neuer Maßregelvollzugseinrichtungen nach § 63 StGB unvermeidlich werden.